

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.089.237

Wien, 31. März 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 13951/J vom 1. Februar 2023 der Abgeordneten Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass sich die Vergabe von Aufträgen im Bundesministerium für Finanzen (BMF) ausschließlich nach den Kriterien des Bundesvergabegesetzes 2018 zu richten hat.

Im BMF können aufgrund des dezentralen Budgetvollzuges grundsätzlich sämtliche Organisationseinheiten mit eigenen Budgetmitteln Beschaffungen durchführen. Nachdem festgestellt wurde, welche Leistung genau benötigt wird, erfolgt eine Überprüfung, ob diese über die Rahmenverträge der Bundesbeschaffung GmbH abrufbar ist. Sollte dies der Fall sein, so wird sie hierüber beschafft. Andernfalls erfolgt das weitere Vorgehen ohne Mitwirkung der Bundesbeschaffung GmbH nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018.

In einem ersten Schritt wird der geschätzte Auftragswert ermittelt. Aus diesem leitet sich die Wahl des zulässigen Vergabeverfahrens ab. Bei Beschaffungen unterhalb des diesbezüglich festgesetzten Schwellenwertes ist auch eine Direktvergabe zulässig. Für die

Abwicklung einer Direktvergabe gelten innerhalb des BMF interne Richtlinien über alle vorzunehmenden Schritte, die einzuhalten sind.

Nach Durchführung eines Vergabeverfahrens wird jeder vergebene Auftrag und jede abgeschlossene Rahmenvereinbarung mit einem die dafür festgesetzten Grenzen übersteigenden Auftragswert durch Bereitstellung der Kerndaten des Verfahrens auf <https://www.data.gv.at/> bekanntgegeben.

Im Ausschreibungstext wird der öffentliche Auftraggeber und die vergebende Stelle genau bezeichnet und angegeben, ob die Vergabe der ausgeschriebenen Leistung nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 für den Ober- oder den Unterschwellenbereich erfolgt und welche Vergabekontrollbehörde für die Kontrolle dieses Vergabeverfahrens zuständig ist. Es werden die als erforderlich erachteten Nachweise angeführt, soweit sie nicht bereits in einer allfälligen Bekanntmachung angeführt waren. Weiters wird ausgeführt, ob der Zuschlag dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot oder dem Angebot mit dem niedrigsten Preis erteilt werden soll und nach welchen Zuschlagskriterien dies beurteilt wird. Ist die Festlegung der Zuschlagskriterien im Verhältnis der ihnen zuerkannten Bedeutung aus objektiven Gründen nicht möglich, so werden alle Zuschlagskriterien, deren Verwendung vorgesehen ist, in der Reihenfolge der ihnen zuerkannten Bedeutung angegeben. Es werden erforderlichenfalls technische Spezifikationen und Bestimmungen betreffend die Übertragung von Rechten des geistigen Eigentums angegeben. Letztlich wird auch ausgeführt, ob rechnerisch fehlerhafte Angebote ausgeschieden werden oder ob eine Vorreihung infolge der Berichtigung eines Rechenfehlers zulässig ist.

Zur Beantwortung der vorliegenden schriftlichen parlamentarischen Anfrage wurden die dargestellten Unternehmen in den Buchungen abgefragt, die dabei erzielten Ergebnisse wurden der Beantwortung zugrunde gelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beantwortung der vorliegenden schriftlichen parlamentarischen Anfrage ungeachtet etwaiger Eigentumsverhältnisse der in der Anfrage angeführten Liste folgt.

Zu 1. bis 5.:

Für jeweils ein Abonnement der „Österreichische Bauernzeitung“ durch den Fachbereich Bodenschätzung, des „Volksblatt“ durch das Finanzamt Österreich und des „Journal Truppendienst“ für die Bibliothek wurden 83,-- Euro, 315,-- Euro beziehungsweise

29,50 Euro an die Agro Werbung GmbH, die Oberösterreichische Media Data Vertriebs- und Verlags GmbH beziehungsweise die Print Alliance HAV Produktions GmbH überwiesen (Buchungsdatum 13. Jänner 2022, 4. Jänner 2022 beziehungsweise 18. Jänner 2022).

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass seit Beginn des Jahres 2022 die gesamte Mediaplanung und -buchung über die Agentur Mediacom im Rahmen der BBG Rahmenvereinbarung Mediaagenturleistungen Bund (GZ 5202.03733) auf Basis von Zielgruppendefinitionen und Reichweiten durchgeführt wird. Die Verrechnung erfolgt ebenfalls über die Agentur, das BMF erhält keine Rechnungen von den Medien selber. Insofern sind hier keine Zahlungsflüsse vorhanden, in welche gegebenenfalls eines der genannten Unternehmen eingebunden wäre. Der Vollständigkeit halber wird allerdings auf die ausführlichen Beantwortungen der schriftlichen parlamentarischen Anfragen Nr. 10462/J vom 31. März 2022, Nr. 11503/J vom 30. Juni 2022, Nr. 12471/J vom 3. Oktober 2022 und Nr. 13312/J vom 14. Dezember 2022 verwiesen. Die zugrundeliegenden Beauftragungen erfolgten als „Medialeistungen Medicom, Informationskampagne zur Steuerreform/Entlastungspaket, 1. Halbjahr 2022“, „Mediacom und BBDO; Entlastungspaket - Kampagne Herbst Schwerpunkt Entlastungsrechner“ und „Mediacom, Verlängerung Schaltungen Entlastungsrechner (online und HF)“, die Dokumentation erfolgte unter 2022-0.134.252, 2022-0.691.065 und 2022-0.742.823.

Zu 6.:

Der Buchungstext ergibt sich aus den E-Rechnungen der einzelnen Unternehmen.

Zu 7.:

Es wird darauf hingewiesen, dass seit Beginn des Jahres 2022 die gesamte Mediaplanung und -buchung über die Agentur Mediacom im Rahmen der BBG Rahmenvereinbarung Mediaagenturleistungen Bund (GZ 5202.03733) auf Basis von Zielgruppendefinitionen und Reichweiten durchgeführt wird.

Darüber hinaus ist die Beantwortung nicht möglich, da dem Auftraggeber der genaue Einsatzzweck der vom Auftragnehmer allfällig eingesetzten Subunternehmer nicht bekannt ist und auch nicht bekannt sein muss, insoweit von der Partei der Rahmenvereinbarung die Bedingungen der Rahmenvereinbarung eingehalten werden.

Zu 8.:

Es ist kein Förderansuchen an das BMF, in welches eines der genannten Unternehmen involviert ist, bekannt.

Der Bundesminister:

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt